

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Lesefassung incl. V. Nachtrag vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 57), der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 27) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 23 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Wasserversorgungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlusskosten

Die Heranziehung der Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses (Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anschlussleitungen sowie den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird ein Anschlussbeitrag zur Abgeltung des Vorteils der Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für die in Abs. 1 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Anschlusskosten gemäß § 1, der Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden und der Kosten für die laufende Unterhaltung sowie der Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke,
 - (1) für die ein nicht nach § 4 der Wasserversorgungssatzung beschränktes Anschlussrecht besteht und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - (2) für die ein nicht nach § 4 der Wasserversorgungssatzung beschränktes Anschlussrecht besteht und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der gesonderten Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - (3) die, ohne dass die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des Abs. 1 a) und b) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Umbau oder den Ausbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbstständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen, in den Fällen des Abs. 1 c) mit Anschluss des Grundstücks.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist ein Planungsstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht, tritt für die Feststellung der Geschossflächenzahl anstelle des Bebauungsplans der Bebauungsplanentwurf.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.
- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf (Planungsstand nach § 33 Baugesetzbuch) festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist dies der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.
- (5) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.
- (7) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach Abs 1-6 berechneten Fläche beträgt 2,56 €.
- (8) Der in Absatz 7 genannte Betrag ist ein Nettobetrag. Daneben wird die nach gesetzlichen Vorschriften evtl. zu entrichtende Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen von bis zu 80v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt, zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Hausanschlüsse) sowie der Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen, Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu 2,5 cbm QN 2,5 0,77 €

bis zu 6 cbm QN 6 0,89 €

bis zu 10 cbm QN 10 1,28 €

bis zu 15 cbm QN 15 7,15 €

bis zu 40 cbm QN 40 8,95 €

bis zu 60 cbm QN 60 10,99 €

bis zu 40 cbm (Verbund) QN 40 V 11,50 €

bis zu 60 cbm (Verbund) QN 60 V 21,78 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durch die Wasserzähler entnommenen Wassermenge, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung nach der rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,26 €/m³.
- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe ab einer Wasserabnahmemenge von 1.500°m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 1,18 €/m³.

- (4) Ab einer Wasserentnahmemenge von 28.000 m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 0,89 €/m³.
- (5) Grundgebühren und Verbrauchsgebühren sind Nettobeträge. Daneben wird die nach gesetzlichen Vorschriften evtl. zu entrichtende Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassermenge vorläufig berechnet.. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für den Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder mit der Wasserentnahme begonnen wird.
- (2) Bei Wechsel des Eigentümers endet die Gebührenpflicht des vorherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in welchem der Wechsel stattfindet; der neue Eigentümer wird mit Beginn des Folgemonats gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Bei Auswechslung sonstiger Gebührenpflichtiger gilt dies entsprechend.
- (3) Endet ein Benutzungsverhältnis anders als durch Wechsel des Gebührenpflichtigen, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt mittels eines schriftlichen Gebührenbescheides.

Die Gebühr wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Vierteljahresbeiträge sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; Ist die Gebührenschuld

kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung mit dem nächsten fällig werden Vierteljahresbeitrag oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Beitrags- und Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Nach Maßgabe der Abgabenordnung können Gebühren und Beiträge im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt und erlassen werden.

§ 15 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten oder in Folge höherer Gewalt hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 16 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen- und Grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 18 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes dar.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Soweit Ansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung, aber nach Inkrafttreten der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserleitung- und die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung- entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Glücksburg, den 15.12.2017

LS

Gez.
.....
Kristina Franke
Bürgermeisterin

Die V. Nachtragssatzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.